

RUNDSCHREIBEN

<input checked="" type="checkbox"/> PROF., WM, SM		Schlagwort : <b>Gewinnkonten: Erfassung, Auflösung und steuerliche Konsequenzen</b>	Gruppe <b>D</b>
Bearbeiter/in: Fr. Diedrich/Fr. Möckel		Dieses Rundschreiben ersetzt:	
Stellenzeichen / Tel. IIIA32/VC2 25817/25389	Datum: 29.04.2018		

**Gewinnkonten: Erfassung, Auflösung und steuerliche Konsequenzen -  
Zukünftig neu benannt als "RepA-Konten" (Reparatur- und Abschreibungskonten)**

Im Folgenden wird das zukünftige Vorgehen im Zusammenhang mit sogenannten Gewinnkonten erläutert, die für Projekte der Auftragsforschung und Wissenschaftlichen Dienstleistungen eingerichtet werden. Aus steuerlichen Gründen werden diese Projekte sogenannten Betrieben gewerblicher Art (BgA) zugeordnet und unterliegen besonderen steuerrechtlichen Anforderungen:

Die Betriebe gewerblicher Art (BgA) der TU Berlin haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und sind integraler Bestandteil der juristischen Person des öffentlichen Rechts TU Berlin. Sie werden lediglich für Zwecke der Gewinnermittlung in steuerlicher Betrachtungsweise verselbstständigt.

Die Gewinnermittlungen für die verschiedenen BgA der TU Berlin erfolgen jährlich in Form von Einnahme-Überschuss-Rechnungen. Hierzu werden die jeweiligen Einnahmen den Ausgaben gegenübergestellt. Die Grundlage bildet die Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) mit allen Buchungsvorgängen im Deckungsring 97.

Die jährlichen Steuererklärungen für die BgA Auftragsforschung und Wissenschaftliche Dienstleistungen fassen die Gewinne und Verluste aus den jeweiligen Projektnummern zusammen. Die ermittelten Gewinne werden bei den wissenschaftlichen Dienstleistungen mit Ertragsteuern in Höhe von ca.46% (inkl. Kapitalertragsteuer) belastet, die weiterhin aus den Projekten getragen werden und mit der Vorkalkulation berücksichtigt werden. Mit der Zahlung der Kapitalertragsteuer gelten die Gewinne als versteuertes und in den Haushalt überführtes Vermögen, welches zur Finanzierung sämtlicher Belange im Hoheitsbereich der TU Berlin zur Verfügung steht.

Bestehende Gewinnkonten werden ab Erscheinen des Rundschreibens (spätestens bis 30.06.2018) wie folgt reguliert:

- im Projekt angeschafftes Anlagevermögen (Geräte und Maschinen) verbleibt bis zur vollständigen Abschreibung auf dem vorhandenen Gewinnkonto (rein statistische Buchung)
- kalkulatorische Reparaturkosten werden in Höhe von 5% des Anschaffungswertes des jeweiligen Gerätes ermittelt und ebenfalls auf dem Gewinnkonto belassen
- die dann noch verbleibenden Beträge werden auf die Restkonten der Fachgebiete umgebucht

Sollte kein Anlagevermögen vorhanden sein, erfolgt die Umbuchung des Gewinnkontos in voller Höhe zu Gunsten des Restkontos des Fachgebietes.

Künftig werden nach Schlussrechnung der Projekte die Gewinnkonten nur für die Abbildung folgender Sachverhalte vorgehalten:

- im Projekt angeschafftes Anlagevermögen (Geräte und Maschinen) bis zur vollständigen Abschreibung
- Kalkulatorische Reparaturkosten

Alle darüber hinaus gehenden Gewinne werden direkt den Restkonten der Fachgebiete gutgeschrieben. Entstandene Verluste sind über die Restkonten auszugleichen. Das bedeutet, dass zukünftig auch ein titelgruppenübergreifender Ausgleich der Projektkonten stattfinden kann.

Aufgrund dieser Umstellung werden die Gewinnkonten zukünftig deshalb in **RepA-Konten (Reparatur- und Abschreibungskonten)** umbenannt.

Bei bestehenden Fragen können Sie sich an den Servicebereich Finanzen oder an den Servicebereich Forschung wenden.

Georg Borchert  
Leitung der Finanzabteilung  
&  
Barbara Stark  
Leiterin der Forschungsabteilung